



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Auteur CVPO, durch Aron Pfammater
Gegenstand **Effizienteres Baubewilligungsverfahren mit mehr Gemeindeautonomie**
Datum 13.12.2017
Nummer **5.0316**

Der Motionär beantragt, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die klarstellen, dass die Gemeinden ein in ihre Zuständigkeit fallendes Baugesuch auch nur einzelnen gewünschten kantonalen Dienststellen unterbreiten lassen können und keine automatische Verteilung an sämtliche allenfalls betroffenen Dienststellen durch das Kantonale Bausekretariat (KBS) erfolgt.

An dieser Stelle ist in Erinnerung zu rufen, dass die vom Motionär zitierte Bestimmung keineswegs eine „Kann-Vorschrift“ ist. Die Gemeinden haben insbesondere in den Bereichen des Umweltschutzes, des Gewässerschutzes sowie der Naturgefahren zwingend die kantonalen Dienststellen zu konsultieren.

Obwohl der Grosse Rat diese langjährige und heutige Regelung im Rahmen der vor kurzem vorgenommenen Totalrevision und Genehmigung der Baugesetzgebung beibehalten wollte, herrscht aber nun offenbar die Meinung vor, dass die entsprechenden Bestimmungen der Bauverordnung anzupassen und zu optimieren sind. Wie der Motionär und die Redner anlässlich der Entwicklung der Motion, ist der Staatsrat der festen Überzeugung, dass verfahrensrechtliche Vorkehren, welche von den Beteiligten als schwerfällig erachtet werden, zu analysieren und nötigenfalls anzupassen sind.

Der Staatsrat wird die zuständige Dienststelle beauftragen, diese Analyse insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Verband der Walliser Gemeinden und den betroffenen Dienststellen vorzunehmen und entsprechende organisatorische und gesetzgeberische Massnahmen vorzuschlagen. Diese Massnahmen sollen die heutige Situation auch dahingehend klären, ob die Gemeinden die zuständigen Dienststellen künftig allenfalls direkt – und somit nicht mehr via das KBS - zu konsultieren haben. Überdies soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass Gemeinden zur interkommunalen Zusammenarbeit im öffentlichen Baurecht verpflichtet werden können, falls diese zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht über die notwendigen personellen und fachlichen Kompetenzen verfügen.

Es sollen aber nur Massnahmen vorgeschlagen und schlussendlich beschlossen werden, welche keine ungewünschte Verlagerung der Tätigkeiten der präventiven Oberaufsicht (Konsultation via Dienststellen) zu Tätigkeiten der repressiven Oberaufsicht (Aufsichtsbeschwerden gegenüber Gemeinden) zur Folge haben.

Es wird beantragt, die Motion **anzunehmen**.

Auswirkungen Bürokratie: zu analysieren, angestrebt wird eine Vereinfachung der aktuellen Verfahren

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Ort, Datum Sitten, den 11. Juli 2018